

Geschäftsbedingungen Regelenergie
der
GASPOOL Balancing Services GmbH
(„GASPOOL“)

Stand: 04.09.2009,
Stand des Anhangs: 30.05.2011,

Allgemeine Bedingungen

1. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen
 - 1.1. Gegenstand
 - 1.2. Regelennergie-Produkte
 - 1.2.1. Commodity
 - 1.2.2. Flexibility
2. Struktur, Definitionen und Auslegung
 - 2.1. Definitionen
 - 2.2. Struktur der GB Regelennergie
 - 2.3. Auslegung
 - 2.4. Maßgebliche Zeit
 - 2.5. Einheiten
3. Vertragsabschluss
 - 3.1. Zulassung und regelmäßige Überprüfung
 - 3.2. Abschluss von Regelennergieverträgen
 - 3.3. Bestätigung des Vertragsschlusses
 - 3.4. Bevollmächtigte Personen
4. Übergabe, Übernahme und Risikoübergang
 - 4.1. Übergabe- und Übernahmepflichten
 - 4.2. Übergabe und Übernahme
 - 4.3. Risiken bei Übergabe und Übernahme
5. Höhere Gewalt
 - 5.1. Leistungsbefreiung
 - 5.2. Höhere Gewalt
 - 5.3. Mitteilungspflichten
6. Kündigung
7. Haftungsbeschränkung
8. Rechnungsstellung und Zahlung
 - 8.1. Rechnungen bzw. Gutschriften
 - 8.1.1. Rechnungsstellung für Regelennergieverträge Typ Commodity
 - 8.1.2. Rechnungsstellung für Regelennergieverträge Typ Flexibility
 - 8.2. Zahlung
 - 8.3. Zahlungsverrechnung
 - 8.4. Verzugszins
 - 8.5. Strittige Beträge

9. Steuern

- 9.1. Umsatzsteuer
- 9.2. Umsatzsteuerbefreiung
- 9.3. Steuerlast des Veräußerers und des Erwerbers
- 9.4. Auf Endverbraucher abzielende Steuern
- 9.5. Neue Steuern

10. Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

- 10.1. Berechnung variabler Vertragspreise
- 10.2. Folgen einer Marktstörung
- 10.3. Marktstörung

11. Sicherheiten

12. Erfüllungssicherheit

- 12.1. Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit
- 12.2. Wesentliche Bonitätsverschlechterung

13. Jahresabschlüsse

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Geheimhaltungspflicht
- 14.2. Ausnahmen von den vertraulichen Informationen
- 14.3. Ablauf

15. Zusicherungen und Gewährleistungen

16. Anwendbares Recht und Rechtsweg

- 16.1. Anwendbares Recht
- 16.2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Mitteilungen
- 17.2. Änderungen der GB Regelernergie und ihrer Anlagen
 - 17.2.1. Berechtigung zur jederzeitigen Änderung der GB Regelernergie
 - 17.2.2. Änderungen aufgrund geänderter Gesetzgebung oder Vorschriften sowie Änderungen am Stand der Technik
 - 17.2.3. Korrektur offensichtlicher Rechtschreib- und/ oder Rechenfehler
- 17.3. Teilunwirksamkeit

Teil A: Produkte Commodity

1. Definition der Produkte
 - 1.1. Day-Ahead
 - 1.2. Long-Term
 - 1.3. Übertragung der Rechte und Pflichten am Gas
 - 1.4. Entry-/ Exit-Kapazitäten an physischen Punkten
 - 1.5. Entgelt für die Nutzung des GASPOOL-Hubs
 - 1.6. Vertragsänderungen am bestehenden Regelernergievertrag
 - 1.6.1. Preis
 - 1.6.2. Verfügbarkeit
 - 1.6.3. Änderungen per Geschäftsnachrichten
 - 1.6.4. Verfahren bei Nichtverfügbarkeit des REPo
 - 1.7. Verbindlichkeit zur Übergabe und Übernahme des Gases
 - 1.8. Bildung der Merit Order List
 - 1.9. Abruf- und Nominierungs-Prozedere
2. Rechte der GASPOOL bei Nichtübergabe oder Nichtübernahme der bestätigten Gasmenge
 - 2.1. Teilübergabe
 - 2.2. Teilübernahme

Teil B: Produkte Flexibility

1. Definition der Produkte
 - 1.1. Flexibility 1
 - 1.2. Flexibility 2
 - 1.3. Führen eines Gaskontos / Ausgleich in natura
 - 1.3.1. Flexibility 1
 - 1.3.2. Flexibility 2
 - 1.4. Entry-/ Exit-Kapazitäten an physischen Punkten
 - 1.4.1. Flexibility 1
 - 1.4.2. Flexibility 2
 - 1.5. Entgelt für die Nutzung des GASPOOL-Hubs
 - 1.6. Vertragsänderungen am bestehenden Regelernergievertrag
 - 1.6.1. Preis
 - 1.6.2. Verfügbarkeit
 - 1.6.3. Änderungen per Geschäftsnachricht
 - 1.6.4. Verfahren bei Nichtverfügbarkeit des REPo
 - 1.7. Verbindlichkeit zur Übergabe und Übernahme des Gases
 - 1.8. Bildung der Merit Order List
 - 1.9. Abruf- und Nominierungs-Prozedere
2. Rechte der GASPOOL bei Nichtübergabe oder Nichtübernahme der vereinbarten Gasmenge
 - 2.1. Teilübergabe
 - 2.2. Teilübernahme

Anhänge

Anhang 1: Definitionen

Anhang 2: Produktdefinitionen Commodity

Anhang 3: Produktdefinitionen Flexibility

Allgemeine Bedingungen

1. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen

1.1. Gegenstand

Diese Geschäftsbedingungen Regelenenergie einschließlich des Anhangs („GB Regelenenergie“) gelten für alle Verträge zwischen der GASPOOL Balancing Services GmbH („GASPOOL“) und dem Regelenenergielieferanten (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt) bezüglich Erwerb, Veräußerung und „Parken“ bzw. „Leihen“ von Gas als Regelenenergie („Regelenenergieverträge“) für das Marktgebiet GASPOOL.

1.2. Regelenenergie-Produkte

1.2.1. Commodity

Die Produkte „Commodity“ sind der Erwerb und die Veräußerung von Gas-mengen zum Ausgleich von dauerhaften Fehlmengen bzw. Überschüssen im Marktgebiet GASPOOL. In Teil A dieser GB Regelenenergie sind alle Regelungen enthalten, die sich ausschließlich auf die Produkte Commodity beziehen.

1.2.2. Flexibility

Die Produkte „Flexibility“ sind die kurzfristige Übergabe („Parken“) oder Entgegennahme („Leihen“) von im Marktgebiet GASPOOL überschüssigen/ fehlenden Gasmengen durch GASPOOL, ohne dass der Regelenenergielieferant Eigentümer an den von GASPOOL übergebenen bzw. dass GASPOOL Eigentümer an den von dem Regelenenergielieferanten übernommenen Gas-mengen wird. Die übergebenen („geparkten“) bzw. übernommenen („geliehenen“) Gasmengen werden in einem Gaskonto geführt. Die positiven/ negativen Kontosal-den können jederzeit, müssen aber spätestens zum Ende der Ver-tragslaufzeit und ausschließlich in natura ausgeglichen werden. In Teil B dieser GB Regelenenergie sind alle Regelungen enthalten, die sich ausschließlich auf die Produkte Flexibility beziehen.

2. Struktur, Definitionen und Auslegung

2.1. Definitionen

Für die in dieser GB Regelenenergie verwendeten Begriffe gelten die im Anhang aufgeführten Definitionen.

2.2. Struktur der GB Regelenenergie

Diese GB Regelenenergie bestehen aus einem allgemeinen Teil sowie den beiden produktspezifischen Teilen A. Produkte ‚Commodity‘ sowie B. Produkte ‚Flexibility‘. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des allgemeinen Teils und des jeweils anzuwendenden produktspezifischen Teils geht der produktspezifische Teil vor.

2.3. Auslegung

Überschriften und Titel dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieser GB Regelenenergie.

2.4. Maßgebliche Zeit

Maßgebliche Zeit ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) bzw. Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).

2.5. Einheiten

Folgende Energieeinheiten werden grundsätzlich für die Regelenenergie-Produkte verwendet:

- Leistung: Megawatt (MW)
- Energiemenge: Megawattstunden (MWh)

Folgende Preiseinheiten werden für die Regelenenergie-Produkte verwendet:

- Verträge über die Produkte Commodity: €/MWh
- Verträge über die Produkte Flexibility: (€/MWh)/h

3. Vertragsabschluss

3.1. Zulassung und regelmäßige Überprüfung

Im Abstand von zwölf (12) Monaten erfolgt eine Überprüfung der für die Zulassung als Regelenenergielieferant erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Portalnutzungsbedingungen in der jeweiligen Fassung.

3.2. Abschluss von Regelenenergieverträgen

Regelenenergieverträge werden grundsätzlich online über das Online-Regelenenergie-Portal „REPo“ der GASPOOL, das über die Internet-Seite www.gaspool.de zu erreichen ist, abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können sich die Vertragspartner darauf einigen, dass ein Regelenenergievertrag stattdessen schriftlich vereinbart wird. Das dafür seitens GASPOOL zu erstellende Dokument muss mindestens alle wesentlichen Parameter enthalten, die auch bei einem Online-Abschluss erforderlich sind.

Regelenenergieverträge kommen mit der Bestätigung der übermittelten Vertragsdaten (insbesondere die Angabe des Regelenenergieproduktes und Preises) durch den Regelenenergielieferanten bzw. im o. g. Falle einer schriftlichen Vereinbarung ab Unterzeichnung eines solchen Regelenenergievertrags durch beide Vertragspartner zustande.

Regelenenergieverträge vom Typ Flexibility 1 gemäß Teil B, 1.1 dieser GB Regelenenergie können aufgrund der Komplexität dieses Produktes nicht online abgeschlossen werden. In diesem Fall führt die Bestätigung der Vertragsdaten im RE-Po für das Produkt Flexibility 1 lediglich zu einem Vertragsangebot. Der Regelenenergievertrag kommt durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Vertragspartner zustande. Sollte innerhalb einer Frist von 10 Bankar-

beitstagen nach Abgabe des Angebots keine Einigung erzielt worden sein, ist der Regelenenergielieferant nicht mehr an sein Angebot gebunden.

Eine Inanspruchnahme des jeweiligen Regelenenergieproduktes erfolgt mittels Abruf durch GASPOOL. Mit Abschluss des jeweiligen Regelenenergievertrages ist GASPOOL nicht verpflichtet, das jeweilige Regelenenergieprodukt auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Näheres ist in den Teilen A und B zu den Regelenenergieprodukten geregelt.

Der Regelenenergie-Bilanzkreis darf nur für Erwerb, Veräußerung und „Parken“ bzw. „Leihen“ von Gas als Regelenenergie („Regelenenergieverträge“) mit dem Vertragspartner GASPOOL verwendet werden. Aus abwicklungstechnischen Gründen und zur Vermeidung des Entgelts für die Nutzung am GASPOOL-Hub ist es notwendig, dass der Regelenenergie-Bilanzkreis als Unter-Bilanzkreis eines oder mehrerer Rechnungs-Bilanzkreise gemäß Netzzugangsbedingungen der GASPOOL geführt wird.

3.3. Bestätigung des Vertragsschlusses

Über das REPO abgeschlossene Regelenenergieverträge werden grundsätzlich nicht seitens GASPOOL bestätigt.

3.4. Bevollmächtigte Personen

Die Vertragsdaten eines Regelenenergievertrages können im Namen des Regelenenergielieferanten nur von einer zu dem jeweiligen Zeitpunkt im „Datenblatt zur Registrierung als Regelenenergielieferant“ aufgeführten Person abgeschlossen und geändert werden.

4. Übergabe, Übernahme und Risikoübergang

4.1. Übergabe- und Übernahmepflichten

Die Vertragspartner sind, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, verpflichtet, die gemäß jeweiligem Regelenenergievertrag vereinbarte Gasmenge zu übergeben bzw. zu übernehmen.

4.2. Übergabe und Übernahme

Die in einer bestimmten Zeiteinheit von einem Vertragspartner übergebenen und von dem anderen Vertragspartner übernommenen Gasmengen werden anhand der an der jeweiligen vertraglich vereinbarten Übergabestelle geltenden Allokationsregelungen des jeweiligen Netzbetreibers bestimmt.

4.3. Risiken bei Übergabe und Übernahme

(a) Der übergebende Vertragspartner trägt alle mit der Übergabe verbundenen Risiken bis zur Übergabestelle sowie sämtliche, damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

- (b) Der übernehmende Vertragspartner trägt alle mit der Übernahme verbundenen Risiken ab der Übergabestelle sowie sämtliche, damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten und sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

5. Höhere Gewalt

5.1. Leistungsbefreiung

Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Übergabe- bzw. Übernahmepflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Übergabe- bzw. Übernahmepflichten gehindert ist, es sei denn, er hat das Eintreten Höherer Gewalt zu vertreten.

5.2. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

5.3. Mitteilungspflichten

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

6. Kündigung

Der Regelenergievertrag kann von einem Vertragspartner gekündigt werden, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe (von denen jeder ein „wichtiger Grund“ ist) vorliegen:

- (a) **Verzug bei Zahlungen und der Erbringung von Sicherheiten:** Der Verzug eines Vertragspartners beziehungsweise seines Sicherheitengebers, eine Zahlung oder eine Sicherheit bzw. Erfüllungssicherheit (sofern nach Ziffer 11 oder 12 vereinbart) zu leisten.

- (b) **Liquidation/ Insolvenz/ Pfändung:** Ein Vertragspartner oder sein Sicherheitengeber:
- (i) wird aufgelöst (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
 - (ii) wird zahlungsunfähig oder ist unfähig, seine Schulden zu begleichen oder erklärt schriftlich seine Unfähigkeit, generell seine fällig werdenden Schulden zu begleichen;
 - (iii) vereinbart bezüglich seines Gesamtvermögens mit seinen oder zu Gunsten seiner Gläubiger eine Übertragung, sonstige Vereinbarungen oder Vergleiche;
 - (iv) ist (durch eigenen oder fremden Antrag) Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage gesetzlicher Konkurs- oder Insolvenzvorschriften oder sonstigen Regelungen zum Schutz der Gläubigerrechte, oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation wird gestellt und der Antrag beziehungsweise das Verfahren wird nicht innerhalb von 10 Tagen zurückgenommen, abgelehnt, aufgehoben, eingestellt oder eingeschränkt, sofern der Antrag nicht durch den anderen Vertragspartner oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen gestellt wurde;
 - (v) beschließt die Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Liquidation (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
 - (vi) beantragt Zwangsverwaltung oder untersteht der Verwaltung eines Zwangsverwalters, einstweiligen Konkursverwalters, Sequesters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer vergleichbaren Person für sich oder für sämtliche oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte;
 - (vii) unterliegt der Inbesitznahme sämtlicher oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte durch eine bevorrechtigte Vertragspartner oder eine Beschlagnahmung, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstiger Rechtsverfahren, die über sämtliche oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte erhoben, angeordnet, durchgesetzt oder eingeklagt wird.
- (c) **Nichtübergabe oder Nichtübernahme:** Sofern ein Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Übergabe oder Übernahme von Gasmengen nicht nachkommt, ohne von einer Leistungspflicht befreit zu sein.
- (d) **Zusicherung oder Gewährleistung:** Eine abgegebene oder wiederholte oder als abgegeben oder wiederholt geltende Zusicherung oder Gewährleistung eines Vertragspartners oder seines Sicherheitengebers erweist sich zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben oder wiederholt oder als gegeben oder wiederholt gilt, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend.

Die vorgenannte Aufzählung stellt eine nicht abschließende Aufzählung von wichtigen Gründen für eine Kündigung dar.

7. Haftungsbeschränkung

Ein Vertragspartner haftet gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht für Personenschäden und Todesfälle, es sei denn, diese Schäden sind aufgrund Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Vertragspartners, sowie dessen Mitarbeitern, Auftragnehmern, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertretern verursacht worden.

Bei Verstoß gegen eine Vertragspflicht, welche sich aus der Natur des Regelenergievertrages ergibt und bei der infolge des Verstoßes die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist („wesentliche Vertragspflicht“), haftet ein Vertragspartner nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner für etwaige Schäden, es sei denn, es handelt sich um Sach- oder Vermögensschäden, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Vertragspartners, deren Mitarbeitern, Auftragnehmern, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertretern verursacht wurden. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- oder Vermögensschäden auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

Bei Verstoß gegen eine nicht wesentliche Vertragspflicht haftet ein Vertragspartner nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner für etwaige Schäden, es sei denn, es handelt sich um Sach- oder Vermögensschäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Vertragspartners, dessen Mitarbeitern, Auftragnehmern, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertretern verursacht wurden.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die gegenüber den Mitarbeitern, Auftragnehmern, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Vertretern der Vertragspartner geltend gemacht werden.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1. Rechnungen bzw. Gutschriften

8.1.1. Rechnungsstellung für Regelenergieverträge Typ Commodity

GASPOOL stellt dem Regelenergielieferanten im Monat nach einer Gasübergabe bzw. -übernahme für Regelenergieverträge vom Typ Commodity für den vorhergehenden Monat (Abrechnungsmonat) eine Rechnung bzw. Gutschrift, in der die im Abrechnungsmonat veräußerten bzw. erworbenen Gasmengen einzeln aufgeführt sind. Die sich ergebenden Beträge werden mit zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

8.1.2. Rechnungsstellung für Regelenergieverträge Typ Flexibility

GASPOOL stellt dem Regelenergielieferanten Rechnungen bzw. Gutschriften für Regelenergieverträge Typ Flexibility im auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat durch GASPOOL. In der Rechnung bzw. Gutschrift müssen die im Abrechnungsmonat geparkten bzw. geliehenen Gasmengen einzeln und

stundengenau aufgeführt sein. Die sich ergebenden Beträge werden mit zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

8.2. Zahlung

Am zehnten (10.) Bankarbeitstag nach Erhalt einer Rechnung bzw. Gutschrift wird der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner den Betrag in frei verfügbaren Mitteln an die Zahlungsanschrift oder auf das Bankkonto des anderen Vertragspartners überweisen. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in EURO und vorbehaltlich Umsatzsteuer und anderer Steuern, wobei der zahlende Vertragspartner die ihm entstehenden Bankentgelte zu tragen hat.

8.3. Zahlungsverrechnung

Haben in einem Abrechnungsmonat beide Vertragspartner aus Regelenergieverträgen einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen, so kann GASPOOL ihre Beträge mit denen des anderen Vertragspartners aufrechnen. Eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung bleibt hiervon unberührt.

8.4. Verzugszins

Wird der Fälligkeitstermin nicht eingehalten, ist der betroffene Vertragspartner berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 4 %-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

8.5. Strittige Beträge

Beanstandungen von Rechnungen bzw. Gutschriften sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Rechnung bzw. Gutschrift an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.

9. Steuern

9.1. Umsatzsteuer

Alle in dem Regelenergievertrag aufgeführten Beträge verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird dem Erwerber zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Rechnung gestellt.

9.2. Umsatzsteuerbefreiung

Soweit Lieferungen nach einem Regelenergievertrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen Umsatzsteuerregelungen umsatzsteuerfrei sind, werden solche Lieferungen unter Anwendung der folgenden Regeln ohne Umsatzsteuer abgerechnet:

- (a) der Erwerber verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Verkäufer, mittels aller notwendigen Rechtsakte, Urkunden und sonstiger Handlungen (ein-

- schließlich Beibringung aller notwendigen, authentischen und vollständigen Dokumente) die Umsatzsteuerbefreiung einer solchen Lieferung im Sinne der jeweils geltenden Umsatzsteuerregelungen zu dokumentieren;
- (b) falls der Erwerber diese Verpflichtung nicht erfüllt, erstattet der Erwerber dem Veräußerer die Ausgaben für alle Umsatzsteuerbeträge, Strafgebühren und Zinsen, die diesem aufgrund der Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtung durch den Erwerber entstanden sind.

9.3. Steuerlast des Veräußerers und des Erwerbers

Vorbehaltlich 9.1 und 9.2 dieser GB Regelenenergie trägt und bezahlt der Veräußerer alle Steuern auf das im Rahmen des Regelenenergievertrages zu liefernde Gas, die bis zur Übergabestelle anfallen. Der Erwerber trägt und bezahlt alle Steuern auf das im Rahmen des Regelenenergievertrages zu liefernde Gas, die nach der Übergabestelle anfallen.

9.4. Auf Endverbraucher abzielende Steuern

Ungeachtet der übrigen Regelungen der Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen werden Steuern, die auf den Endverbrauch von Gas abzielen, jedoch beim Veräußerer erhoben werden (insbesondere Energiesteuern) dem Erwerber zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit dieser nicht nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderliche und gültige Bescheinigungen über eine Befreiung von oder die Nicht-Entstehung dieser Steuer dem Veräußerer vorlegt.

9.5. Neue Steuern

Sollten zukünftig neue Steuern auf das unter einem Regelenenergievertrag zu liefernde Gas eingeführt werden, so wird GASPOOL entsprechende Anpassungen dieser GB Regelenenergie vornehmen und dem Vertragspartner mitteilen.

10. Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

10.1. Berechnung variabler Vertragspreise

Soweit der in einem Regelenenergievertrag vereinbarte Preis auf einem Index, Börsen- oder sonstigen variablen Referenzpreis (jeweils ein „variabler Preis“) basiert, ergibt sich der jeweils anzuwendende Preis nach der im Regelenenergievertrag festgelegten Berechnungsmethode für den variablen Preis.

10.2. Folgen einer Marktstörung

Beim Auftreten einer Marktstörung gemäß 10.3 kann ein Regelenenergievertrag mit variablem Preis in der jeweiligen Merit Order List nicht berücksichtigt werden.

10.3. Marktstörung

Eine „Marktstörung“ ist eines der unter (a) bis (f) festgelegten Ereignisse, deren Vorhandensein in kaufmännisch angemessener Weise durch GASPOOL festgestellt wird. Im Rahmen dieser 10.3 bedeutet „Preisquelle“ jede Institution, die den

Preis für die hier relevanten Handelswaren (den „Warenreferenzpreis“) ermittelt und veröffentlicht, einschließlich Börsen, die mit entsprechenden Terminkontrakten oder mit Handelswaren handeln, auf denen der variable Preis basiert.

- (a) Das Versäumnis einer maßgeblichen Preisquelle, die für die Bestimmung des Warenreferenzpreises notwendigen Informationen bekannt zu geben oder zu veröffentlichen,
- (b) die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit eines relevanten Warenreferenzpreises,
- (c) die zeitweilige oder ständige Schließung (objektive Nichtverfügbarkeit) der Preisquelle eines relevanten Warenreferenzpreises,
- (d) die Unterbrechung oder das Aussetzen des Handels oder die Auferlegung einer wesentlichen Beschränkung auf den Handel mit Terminkontrakten oder mit Handelswaren, die an der entsprechenden Börse zum Warenreferenzpreis angeboten werden,
- (e) die nach dem Datum des Abschlusses eines solchen Regelernergievertrags auftretende wesentliche Änderung in den Einzelheiten der Zusammensetzung oder der Spezifikationen einer relevanten Handelsware oder eines relevanten Warenreferenzpreises, (i) die in einen relevanten Terminkontrakt aufgenommen werden oder dessen Bestandteil sind oder die von der relevanten Börse angeboten werden, oder (ii) die von anderen relevanten Institutionen zum Zwecke der Ermittlung des Warenreferenzpreises bei der Zusammenstellung der notwendigen Preisinformationen verwendet werden, oder
- (f) die nach Vertragsbeginn des relevanten Regelernergievertrags auftretende wesentliche Änderung der im Hinblick auf einen relevanten Warenreferenzpreis angewandten Berechnungsmethode zur Ermittlung der für die Bestimmung eines solchen variablen Preises notwendigen Informationen.

11. Sicherheiten

Unbeschadet 12 können die Vertragspartner im Hinblick auf das Risiko jedes Vertragspartners bezüglich der Kreditwürdigkeit des anderen Vertragspartners und zur Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Regelernergievertrag vor Abschluss eines Regelernergievertrages vereinbaren, unter welchen Umständen die Stellung von Sicherheiten zugunsten eines Vertragspartners verlangt werden kann, Form und Inhalt solcher Sicherheitenverträge, Höhe der Sicherheiten und einen oder mehrere akzeptable Sicherheitengeber festlegen.

Solange nichts anderes vereinbart worden ist, gilt folgendes:

- (a) GASPOOL stellt dem Regelergielieferanten keinerlei Bürgschaften oder Sicherheiten zur Verfügung.
- (b) Der Regelergielieferant stellt GASPOOL keinerlei Bürgschaften oder Sicherheiten zur Verfügung.

12. Erfüllungssicherheit

12.1. Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit

Jederzeit und immer dann, wenn ein Vertragspartner (der „anfordernde Vertragspartner“) nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich des anderen Vertragspartners eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist, ist der anfordernde Vertragspartner berechtigt, den anderen Vertragspartner durch schriftliche Mitteilung aufzufordern, folgende Sicherheiten auszureichen oder im Betrag zu erhöhen:

(a) einen (Standby) Letter of Credit;

(b) eine Barsicherheit; oder

(c) eine sonstige Sicherheit (z.B. eine Bankbürgschaft oder eine Konzernbürgschaft), die in Form und Höhe und von einer Rechtsperson gestellt wird, die für den anfordernden Vertragspartner billigerweise akzeptabel ist (jeweils eine „Erfüllungssicherheit“).

Binnen fünf (5) Bankarbeitstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat der andere Vertragspartner dem anfordernden Vertragspartner die erbetene Erfüllungssicherheit zu leisten. Für den Fall, dass eine für einen Vertragspartner Erfüllungssicherheit leistende Rechtsperson für den anfordernden Vertragspartner billigerweise nicht mehr akzeptabel ist, hat der anfordernde Vertragspartner das Recht, von dem anderen Vertragspartner das Leisten zusätzlicher Erfüllungssicherheit an ihn in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift zu verlangen.

12.2. Wesentliche Bonitätsverschlechterung

Eine "wesentliche Bonitätsverschlechterung" liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse auftritt und fort dauert:

- (a) **Bonitätseinstufung:** Wenn die Bonitätseinstufung einer in (i) bis (iii) aufgeführten Rechtsperson den Grenzwert eines der nachfolgenden Niveaus verletzt:
- Maximal 250 Risikopunkte (Bonitätsindex) bei Creditreform (Verband der Vereine Creditreform e.V.); oder
 - BBB bei Standard & Poor's („S & P“, „Standard & Poors, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc“); oder
 - Baa2 (Long Term Rating) bei Moody's Investor Services Inc.
- (i) der andere Vertragspartner (soweit nicht sämtliche finanziellen Verpflichtungen dieses anderen Vertragspartners nach dem Regelenergievertrag vollständig durch eine Sicherstellung garantiert oder abgesichert sind), sowie
- (ii) der Sicherheitengeber oder Erfüllungssicherheitengeber des anderen Vertragspartners (ausgenommen Banken), sowie

- (iii) eine Rechtsperson, die als herrschende Rechtsperson Vertragspartei eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Sinne des deutschen Aktiengesetzes mit dem anderen Vertragspartner ist, so dass letzterer ein beherrschtes Unternehmen ist.
- (b) **Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitengeber oder Erfüllungssicherheitsgeber:** Wenn die Bonitätseinstufung einer Bank, die dem anderen Vertragspartner als Sicherheitengeber oder als Erfüllungssicherheitsgeber dient, den festgelegten Grenzwert eines der nachfolgenden Niveaus verletzt:
- Maximal 199 Risikopunkte (Bonitätsindex) bei Creditreform; oder
 - A (Credit Rating) bei Standard & Poor's („S & P“, “Standard & Poors, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc”); oder
 - A3 (Long Term Rating) bei Moody's Investor Services Inc..
- (c) **Ablauf der Erfüllungssicherheit oder Sicherheit:** Wenn eine bezüglich ausstehender Verpflichtungen des anderen Vertragspartners nach dem Regelenergievertrag gestellte Erfüllungssicherheit oder Sicherheit innerhalb von 30 Tagen erlischt oder endet; oder wenn eine Sicherheit oder Erfüllungssicherheit nicht oder nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke des Vertrags wirksam oder gültig ist; jeweils bevor sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten des anderen Vertragspartners aus dem Regelenergievertrag, auf den sich die jeweilige Sicherheit oder Erfüllungssicherheit bezieht, erfüllt sind, und ohne dass der ersuchende Vertragspartner dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (d) **Auslaufen der Erfüllungssicherheit oder Sicherstellung:** Wenn ein Sicherheitengeber oder Erfüllungssicherheitsgeber des anderen Vertragspartners eine von ihm bereitgestellte Sicherheit oder Erfüllungssicherheit ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten Sicherheit oder Erfüllungssicherheit bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche Sicherheiten oder Erfüllungssicherheiten nicht nachkommt, und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilfefristen fortbesteht.
- (e) **Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit:** Wenn der anfordernde Vertragspartner bei vernünftiger Betrachtungsweise und ohne Treuwidrigkeit der Meinung ist, dass die Fähigkeit gemäß 12.2 (a) der maßgeblichen Rechtsperson zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, aus einer Sicherheit oder einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wesentlich beeinträchtigt ist.
- (f) **Zusammenlegung/ Fusion:** Wenn die Beherrschung bei dem anderen Vertragspartner oder seinem Sicherheitengeber wechselt, er mit einer anderen Rechtsperson zusammengelegt oder verschmolzen wird oder er sämtliche oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf eine andere Rechtsperson überträgt oder sich in oder als andere Rechtsperson umstrukturiert,

zusammenschließt, wieder zusammenschließt oder neu gründet, oder wenn eine andere Rechtsperson ihre sämtlichen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf den anderen Vertragspartner oder dessen Sicherheitengeber überträgt, oder wenn diese andere Rechtsperson sich in oder als diesen anderen Vertragspartner oder dessen Sicherheitengeber umstrukturiert, zusammenschließt, oder neu gründet, und:

- (i) die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Vertragspartners, seines Sicherheitengebers oder der daraus hervorgehenden, fortbestehenden, übertragenden oder nachfolgenden Rechtsperson nicht den Anforderungen des 12.2 (a) genügt;
- (ii) die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende Rechtsperson nicht sämtliche Verpflichtungen des anderen Vertragspartners oder des jeweiligen Sicherheitengebers aus dem Regelernergievertrag oder den Sicherstellungen übernimmt, dessen Vertragspartei sie oder ihr Rechtsvorgänger entweder per Gesetz oder nach einem für den anfordernden Vertragspartner zufrieden stellenden Regelernergievertrag war; oder
- (iii) die Rechte auf eine Sicherheit enden oder sich nicht auf die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen durch die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende Rechtsperson erstrecken, ohne dass der anfordernde Vertragspartner dem zugestimmt hat.

13. Jahresabschlüsse

Keiner der Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen jährliche oder quartälliche Geschäftsberichte vorzulegen.

14. Vertraulichkeit

14.1. Geheimhaltungspflicht

Keiner der Vertragspartner darf vorbehaltlich der in 14.2 („Ausnahmen von den vertraulichen Informationen“) bezeichneten Ausnahmen, Dritten gegenüber Informationen im Zusammenhang mit dem Regelernergievertrag oder dessen Durchführung offen legen („Vertraulichen Informationen“).

14.2. Ausnahmen von den vertraulichen Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die:

- (a) mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners offen gelegt werden;
- (b) von einem Vertragspartner einem Netzbetreiber, seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beauftragten, Beratern, seiner

- Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offen gelegt werden;
- (c) zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden, oder im Zusammenhang mit Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offen gelegt werden; soweit sich der betreffende Vertragspartner in dem im Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen praktikablen und zulässigen Rahmen in angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen;
 - (d) rechtmäßig und nicht durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind oder werden;
 - (e) gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offen gelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität des anderen Vertragspartners nicht umfasst;
 - (f) von GASPOOL zur berechtigten Wahrnehmung der Aufgaben eines Bilanzkreisnetzbetreibers im Marktgebiet GASPOOL veröffentlicht werden.

14.3. Ablauf

Die Pflichten eines Vertragspartners hinsichtlich eines Regelernergievertrags zur Geheimhaltung erlöschen ein (1) Jahr nach Ablauf des Regelernergievertrags.

15. Zusicherungen und Gewährleistungen

Jeder Vertragspartner sichert hiermit dem anderen Vertragspartner bei jedem Abschluss eines Regelernergievertrags folgendes zu und gewährleistet:

- (a) er ist eine nach dem Recht ihres Gründungsstaates ordnungsgemäß gegründete und organisierte, sowie rechtsgültig bestehende Rechtsperson;
- (b) die Unterzeichnung und der Abschluss des Regelernergievertrages und etwaiger Sicherheitenverträge, sowie die Durchführung der darin vereinbarten Geschäfte verstoßen nicht gegen Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente;
- (c) er hat die Berechtigung und Befugnis, die Regelernergieverträge und etwaige Sicherheitenverträge abzuschließen und seine Pflichten aus dem Regelernergievertrag und den Sicherheitenverträgen zu erfüllen und hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung und Erbringung dieser Verpflichtungen, sowie Abschluss und Erfüllung des Regelernergievertrages und etwaiger Sicherheitenverträge durch ihn nicht gegen andere für ihn verbindliche Bestimmungen und Bedingungen eines Vertrags oder gegen für ihn geltende Gründungsurkunden, Vorschriften, Gesetze oder Bestimmungen verstoßen;
- (d) er besitzt sämtliche öffentlich-rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und andere Genehmigungen, Lizenzen, und Erlaubnisse, die erforderlich sind, um seine Verpflichtungen aus dem Regelernergievertrag und aus etwaigen Sicherheitenverträgen rechtmäßig zu erfüllen;

- (e) er hat den Regelenenergievertrag und etwaige Sicherheitenverträge als Geschäftsherr (und nicht als Beauftragter oder in sonstiger, treuhänderischer oder anderweitiger Funktion) akzeptiert;
- (f) er verlässt sich nicht auf Zusicherungen des anderen Vertragspartners, soweit dies nicht ausdrücklich in den GB Regelenenergie oder in Sicherheitenverträgen angegeben ist;
- (g) er ist weder zahlungsunfähig noch sind gegen ihn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die nach seinem besten Wissen seine Fähigkeit zur Erfüllung eines Regelenenergievertrags unter den GB Regelenenergie oder eines Sicherheitenvertrages so wesentlich nachteilig beeinflussen könnten, dass er zahlungsunfähig werden könnte.
- (h) ein Vertragspartner, der ein öffentlich-rechtlicher Eigenbetrieb, ein öffentlich-rechtliches Gasversorgungsunternehmen oder eine Gemeinde ist, sichert und gewährleistet gegenüber der anderen Vertragspartner folgendes:
 - (i) sämtliche erforderlichen Maßnahmen für den wirksamen Abschluss und die Erfüllung dieser Bedingungen sind oder werden ergriffen und durchgeführt, insbesondere etwaige Ausschreibungsverfahren, öffentliche Bekanntmachungen, Abstimmungen, Referenden, Vorabbewilligungen oder sonstige erforderliche Verfahren;
 - (ii) Akzeptanz und Erfüllung der GB Regelenenergie durch den öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb, oder das öffentlich-rechtliche Gasversorgungsunternehmen oder die Gemeinde erfolgen ordnungsgemäß im Rahmen des öffentlichen Zwecks, so wie es in den Gründungs- oder sonst maßgeblichen Urkunden und anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt ist; und
 - (iii) die Laufzeit der Registrierung überschreitet keine einschlägigen Beschränkungen, die durch die entsprechenden Gründungs- oder sonstigen maßgeblichen Urkunden oder anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
 - (iv)

16. Anwendbares Recht und Rechtsweg

16.1. Anwendbares Recht

Diese GB Regelenenergie einschließlich der Regelenenergieverträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt. Die Anwendung des „Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980“ („UN-Kaufrecht“) wird ausgeschlossen.

16.2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen GB Regelenenergie einschließlich der Regelenenergieverträge ergeben, werden mittels des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Mitteilungen

Alle von einem Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner vorzunehmenden Mitteilungen, Erklärungen oder Rechnungen bzw. Gutschriften erfolgen schriftlich und werden übermittelt als Brief, E-Mail oder per Fax entsprechend der separat auszutauschenden Kontaktdetails. Jeder Vertragspartner kann seine Kontaktinformationen ändern, indem er dies dem anderen Vertragspartner schriftlich mitteilt. Schriftliche Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen gelten als zugegangen und wirksam:

- (a) Bei persönlicher Übergabe an dem Bankarbeitstag, an dem sie übergeben werden oder am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Übergabe, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist;
- (b) wenn sie per Briefpost übermittelt werden, am zweiten Bankarbeitstag nach dem Datum der Aufgabe zur Post, oder, soweit sie ins Ausland gesendet werden, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag der Aufgabe zur Post; oder
- (c) wenn sie per Telefax übermittelt werden und ein Faxübertragungsbericht vorliegt, der die ordnungsgemäße Übermittlung bescheinigt, am Tag der Übermittlung, soweit sie vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem Bankarbeitstag übermittelt werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten Bankarbeitstag nach der Übermittlung.
- (d) wenn sie per E-Mail übermittelt werden und auf dem Eingangsserver des Empfängers vorliegen, am Tag des Eingangs soweit diese vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem Bankarbeitstag übermittelt werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten Bankarbeitstag nach Eingang.

17.2. Änderungen der GB Regelenenergie und ihrer Anlagen

17.2.1. Berechtigung zur jederzeitigen Änderung der GB Regelenenergie

GASPOOL ist berechtigt, diese GB Regelenenergie jederzeit zu ändern. Diese Änderungen gelten für alle bestehenden Regelenenergieverträge, es sei denn der Regelenenergielieferant hat innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach der Mitteilung über die Änderung der GB Regelenenergie schriftlich widersprochen.

17.2.2. Änderungen aufgrund geänderter Gesetzgebung oder Vorschriften sowie Änderungen am Stand der Technik

Abweichend von 17.2.1 ist GASPOOL berechtigt, die GB Regelenenergie mit Wirkung für alle bestehenden Regelenenergieverträge des Regelenenergielieferanten mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/ oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/ oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat GASPOOL den Regelenenergielieferanten unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben

sich für den Regelenergielieferanten durch die Änderung im Hinblick auf seine Regelenergieverträge wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Regelenergielieferant berechtigt, seine Regelenergieverträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Bankarbeitstagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

17.2.3. Korrektur offensichtlicher Rechtschreib- und/ oder Rechenfehler

Abweichend von 17.2.1 ist GASPOOL berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den GB Regelenergie zu berichtigen.

17.3. Teilunwirksamkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser GB Regelenergie oder eines Regelenergievertrages rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Teil A: Produkte Commodity

1. Definition der Produkte

Commodity-Produkte sind Gashandelsprodukte zum Ausgleich von dauerhaften Fehlmengen bzw. Überschüssen im Marktgebiet GASPOOL. Sowohl GASPOOL als auch der Regelenenergielieferant können Veräußerer oder Erwerber von Gas-mengen sein. Dabei wird nach Richtung unterschieden:

- „an GASPOOL“ definiert ein Geschäft, das den Erwerb von Gas-mengen durch GASPOOL vom Regelenenergielieferanten zum Gegenstand hat, und
- „von GASPOOL“ definiert ein Geschäft, das die Veräußerung von Gas-mengen durch GASPOOL an den Regelenenergielieferanten zum Gegenstand hat.

Zum Abschluss von Regelenenergieverträgen stehen dem potentiellen Regelenenergielieferanten zwei verschiedene Produkte Commodity zur Verfügung, die sich hauptsächlich durch die Vertragsdauer unterscheiden:

1.1. Day-Ahead

Dieses Gashandelsprodukt wird ausschließlich für einen Gastag angeboten. An jedem Gastag können bis 10:00 Uhr Regelenenergieverträge für den folgenden Gastag geschlossen werden, nach 10:00 Uhr für den übernächsten Gastag. Die Übergabe bzw. Übernahme der Gas-mengen erfolgt in 30 MW-Schritten und kann entweder am GASPOOL-Hub oder an ausgewählten physischen Punkten in einem Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im Marktgebiet GASPOOL angeboten werden. Die Produktspezifikation befindet sich zusammengefasst in Anhang 2.

1.2. Long-Term

Dieses Gashandelsprodukt wird für einen oder mehrere Gastage angeboten. An jedem Gastag können bis 10:00 Uhr Regelenenergieverträge mit Startdatum ab dem übernächsten Gastag abgeschlossen werden, nach 10:00 Uhr ist der frühest mögliche Startzeitpunkt der auf den übernächsten Gastag folgende Gastag. Die Übergabe bzw. Übernahme der Gas-mengen erfolgt in 30 MW-Schritten und kann entweder am GASPOOL-Hub oder an ausgewählten physischen Punkten in einem Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im Marktgebiet GASPOOL angeboten werden. Die Produktspezifikation befindet sich zusammengefasst in Anhang 2.

1.3. Übertragung der Rechte und Pflichten am Gas

In Bezug auf jeden Regelenenergievertrag für ein Produkt Commodity sichert der Veräußerer dem Erwerber zu, dass er in jeder Zeiteinheit das Recht zur Übertragung des Eigentums der an der Übergabestelle gelieferten Gasmenge hat und dieses Recht frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist. Er hat die Pflicht, den Erwerber von solchen Rechten und Belastungen Dritter in Bezug

auf die gesamte oder einen Teil der gelieferten Gasmenge frei zu stellen und ihn insoweit schadlos zu stellen.

1.4. Entry-/ Exit-Kapazitäten an physischen Punkten

Der Regelerenergiewerker hat dafür zu sorgen, dass die für die Bereitstellung von Regelernergie an physischen Entry- bzw. Exit-Punkten erforderlichen Kapazitäten an den betreffenden Punkten in ausreichender Höhe beim jeweiligen Netzbetreiber gebucht sind. Der Regelerenergiewerker ist ferner verpflichtet, die im Rahmen von Regelerenergieverträgen erforderlichen Kapazitäten dem jeweiligen Netzbetreiber zu melden.

1.5. Entgelt für die Nutzung des GASPOOL-Hubs

Das in der Preisliste der GASPOOL genannte Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes „GASPOOL-Hub“ findet auf den Abruf von Regelerenergieverträgen über die Produkte Commodity keine Anwendung.

1.6. Vertragsänderungen am bestehenden Regelerenergievertrag

Abhängig vom Produkt und dem Zeitpunkt der gewünschten Änderung kann der Regelerenergiewerker nach Vertragsschluss die nachfolgenden Änderungen am jeweiligen Regelerenergievertrag über das REPO vornehmen:

1.6.1. Preis

Der Preis eines Produktes Commodity kann für jeden Gastag der Vertragslaufzeit bis 10:00 Uhr des vorherigen Kalendertages frei verändert werden.

1.6.2. Verfügbarkeit

Mit Eingabe der Daten des jeweiligen Produktes im REPO gilt dieses für jeden Gastag der Vertragslaufzeit als verfügbar gemeldet. Die Verfügbarkeit eines Produktes Commodity vom Typ Long-Term kann vom Regelerenergiewerker für jeden Gastag der Vertragslaufzeit bis 10:00 Uhr des Vortags frei verändert werden. Die Verfügbarkeit eines Produktes Commodity vom Typ Day-Ahead kann nachträglich nicht verändert werden.

1.6.3. Änderungen per Geschäftsnachrichten

Die Änderung der Verfügbarkeit eines Produktes Commodity gemäß 1.6.2 über Geschäftsnachrichten ist vorerst nicht möglich.

1.6.4. Verfahren bei Nichtverfügbarkeit des REPO

Im Fall einer Nichtverfügbarkeit des REPO hat der Regelerenergiewerker bis 10:00 Uhr eines Kalendertages das Recht, Änderungen für den nächsten Gastag hinsichtlich Verfügbarkeit und/ oder Preis gemäß 1.6.1 und 1.6.2 per E-Mail an die Adresse dispatching@gaspool.de zu übermitteln. Um die Änderung anzukündigen und das weitere Vorgehen abzustimmen, muss er vorher telefonisch über die bekanntgegebene Telefonnummer mit dem Dispatching der GASPOOL Kontakt aufnehmen. Nicht angemeldete sowie nach 10:00 Uhr bei GASPOOL eingehende E-Mails können nicht gemäß dieses 1.6.4 berücksichtig

sichtigt werden, so dass in diesen Fällen der zuletzt über REPo eingeegebene Preis bzw. Verfügbarkeitsstatus gilt.

1.7. Verbindlichkeit zur Übergabe und Übernahme des Gases

Sofern um 10:00 Uhr des Kalendertages vor dem betreffenden Gastag ein Produkt gemäß 1.6.2 als verfügbar gemeldet wurde, besteht gemäß 1.9 für den Regelenenergielieferanten eine feste Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für den betreffenden Gastag zum zuletzt vereinbarten Preis. Entsprechendes gilt für die Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für GASPOOL. Die Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für GASPOOL entsteht bei Bedarf je Gastag durch einen entsprechenden Abruf seitens GASPOOL gemäß 1.9. Bei Produkten, bei denen der GASPOOL-Hub als Übergabestelle vereinbart wurde, stellt der Regelenenergielieferant sicher, dass zeitgleich eine physische Ein- bzw. Ausspeisung der entsprechenden Gasmengen an einem physischen Entry-/ Exit-Punkt in einem Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber erfolgt.

1.8. Bildung der Merit Order List

GASPOOL wird für jeden Gastag alle an dem jeweiligen Gastag gültigen Regelenenergieverträge für die Produkte Commodity in eine Reihenfolge („Merit Order List“) bringen, die deren Abruf durch GASPOOL bestimmt. Die Reihenfolge der Regelenenergieverträge in der Merit Order List richtet sich grundsätzlich nach dem angebotenen Preis. Bei gleichem Preis werden zeitlich früher abgeschlossene Regelenenergieverträge in der Reihenfolge vor zeitlich später abgeschlossene Regelenenergieverträge gesetzt.

Der in der Merit Order List an erster Stelle stehende Regelenenergievertrag wird von GASPOOL zuerst beschäftigt, danach der an zweiter Stelle stehende usw., solange bis alle Gasmengen abgedeckt sind bzw. solange Regelenenergieverträge vorliegen.

Im Falle von Kapazitätsengpässen zwischen einzelnen Netzbereichen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber kann es zu einer Neubildung der Merit Order List unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten kommen.

1.9. Abruf- und Nominierungs-Prozedere

Abrufe beziehen sich immer auf volle Gastage mit 24 gleichen Stundenmengen und erfolgen in Höhe von minimal 30 MW und maximal in der vertraglich vereinbarten Höhe, wobei die Schrittgröße 30 MW beträgt.

GASPOOL sendet die Abrufe der zu erwerbenden bzw. der zu veräußernden Gasmengen bis spätestens 12:00 Uhr an jedem Kalendertag für den folgenden Gastag via Edig@s-Nachrichtentyp „REQUEST“. Der Nachrichtentyp REQUEST kann nur positive Zahlen enthalten. Vor einem Abruf ist GASPOOL nicht zu einem Erwerb bzw. einer Veräußerung von Regelenenergiemengen und somit auch nicht zu einer Übergabe bzw. Übernahme der Gasmengen gemäß der Regelenenergieverträge verpflichtet.

Der Regelenenergielieferant ist verpflichtet, einen REQUEST inhaltlich auf die Richtigkeit der enthaltenen Daten, insbesondere den Bilanzkreis-/ Shippercode, zu prüfen und spätestens bis 13:00 Uhr via Edig@s-Nachrichtentyp „REQRES“ zu bestätigen. Im Falle fehlerhafter Daten informiert er unverzüglich das Dispatching von GASPOOL per Telefon.

Für den Fall, dass der Regelenenergielieferant nicht in der Lage ist, Daten im Edig@s-Format zu bearbeiten, werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig auf ein alternatives Datenformat verständigen.

Beide Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die vereinbarten Gasmengen gemäß den jeweiligen Operating Manuals der betreffenden Netzbetreiber bzw. der GASPOOL für den GASPOOL-Hub zu nominieren.

2. Rechte der GASPOOL bei Nichtübergabe oder Nichtübernahme der bestätigten Gasmenge

2.1. Teilübergabe

Soweit die übergebene Gasmenge aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung des Regelenenergielieferanten in einer Stunde geringer ist als die gemäß Abruf zu übergebende Gasmenge, hat der Regelenenergielieferant GASPOOL zu entschädigen bzw. Schadensersatz zu leisten; die Höhe der Entschädigung/ Schadensersatz berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der für das jeweilige Produkt Commodity vereinbarte Preis den Preis unterschreitet, zu dem GASPOOL zum Ausgleich der nicht übergebenen Gasmenge in derselben Stunde eine vergleichbare Gasmenge erworben hat oder hätte erwerben können,
- (b) mit der nicht übergebenen Gasmenge.

Dieser Betrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der GASPOOL, die im Zusammenhang mit der nicht übergebenen Gasmenge entstehen.

Sofern GASPOOL aus mehreren Regelenenergieverträgen mit dem Regelenenergielieferanten die zu übergebende Gasmenge abgerufen hat, wird die tatsächlich übergebene Gasmenge gemäß der Reihenfolge der Merit Order List diesen Regelenenergieverträgen zugeordnet.

Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

2.2. Teilübernahme

Soweit die übernommene Gasmenge aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung des Regelenenergielieferanten in einer Stunde geringer ist als die gemäß

Abruf zu übernehmende Gasmenge, hat der Regelenenergielieferant GASPOOL zu entschädigen bzw. Schadensersatz zu leisten; die Höhe der Entschädigung / Schadensersatz berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der für das jeweilige Produkt „Commodity“ vereinbarte Preis den Preis überschreitet, zu dem GASPOOL gemäß Merit Order List zum Ausgleich der nicht übernommenen Gasmenge in derselben Stunde eine vergleichbare Gasmenge veräußert hat oder hätte veräußern können,
- (b) mit der nicht übernommenen Gasmenge.

Dieser Betrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der GASPOOL, die im Zusammenhang mit der nicht übernommenen Gasmenge entstehen.

Sofern GASPOOL aus mehreren Regelenenergieverträgen mit dem Regelenenergielieferanten die zu übernehmende Gasmenge abgerufen hat, wird die tatsächlich abgenommene Gasmenge gemäß der Reihenfolge der Merit Order List diesen Regelenenergieverträgen zugeordnet.

Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

Teil B: Produkte Flexibility

1. Definition der Produkte

Flexibility-Produkte sind Dienstleistungs-Produkte zum kurzfristigen „Parken“ und „Leihen“ von im Marktgebiet GASPOOL überschüssigen/ fehlenden Gasmengen. Sowohl GASPOOL als auch der Regelenenergielieferant können Gasmengen übergeben oder übernehmen. Dabei wird nach Richtung unterschieden:

- „an GASPOOL“ definiert, dass GASPOOL zeitweise Gasmengen von dem Regelenenergielieferanten übernimmt und die übernommenen Gasmengen wieder an den Regelenenergielieferanten übergibt („Leihen“) oder
- „von GASPOOL“ definiert, dass GASPOOL zeitweise Gasmengen an den Regelenenergielieferanten übergibt und die übergebenen Gasmengen wieder vom Regelenenergielieferanten übernimmt („Parken“).

Zum Abschluss von Regelenenergieverträgen stehen potentiellen Regelenenergielieferanten zwei verschiedene Produkte Flexibility zur Verfügung, die sich im Wesentlichen durch die Erforderlichkeit eines Abrufs durch GASPOOL unterscheiden:

1.1. Flexibility 1

Das Produkt Flexibility 1 ist ein kombiniertes „Leihen-/ Parken-Produkt“, wobei GASPOOL direkter Zugriff auf die entsprechenden physischen Entry- bzw. Exit-Punkte gewährt wird. Ein Abruf- und Nominierungsprozess findet nicht statt. Die Übergabe bzw. Übernahme der Gasmengen erfolgt kWh-genau an bestimmten physischen Entry- bzw. Exit-Punkten und kann jeweils nur für einen Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im Marktgebiet GASPOOL angeboten werden. Die Produktspezifikation befindet sich zusammengefasst in Anhang 3.

1.2. Flexibility 2

Das Produkt Flexibility 2 kann entweder als ein „Leihen“ oder ein „Parken“ abgeschlossen werden. Die Abwicklung erfolgt über einen Nominierungsprozess, der zu jeder vollen Stunde mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden durchgeführt werden kann. Die Übergabe bzw. Übernahme der Gasmengen erfolgt in 30 MW-Schritten und kann entweder am GASPOOL-Hub oder an einem ausgewählten physischen Entry- bzw. Exit-Punkt in einem Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im Marktgebiet GASPOOL abgeschlossen werden. Die Produktspezifikation befindet sich zusammengefasst in Anhang 3.

1.3. Führen eines Gaskontos/ Ausgleich in natura

Die geparkten bzw. geliehenen Gasmengen werden je Regelenenergievertrag in einem separaten Gaskonto geführt.

1.3.1. Flexibility 1

Das Gaskonto enthält für jede Stunde der Vertragslaufzeit die durch den Direktzugriff entstandene Netto-Übergabe bzw. -Übernahme in kWh sowie den sich daraus ergebenden Kontenstand in kWh. Die positiven/ negativen Kontosalen werden bis zum Ende der Vertragslaufzeit und ausschließlich in natura ausgeglichen. Sollte der Ausgleich in natura aufgrund Verschuldens des Regelenenergielieferanten (zeitweise) nicht möglich sein, ist GASPOOL insoweit von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten unter dem jeweiligen Regelenenergievertrag befreit.

1.3.2. Flexibility 2

Das Gaskonto enthält für jede Stunde der Vertragslaufzeit die nominierte Übergabe bzw. Übernahme in kWh sowie den sich daraus ergebenden Kontenstand in kWh. Die positiven oder negativen Kontosalen werden bis zum Ende der Vertragslaufzeit und ausschließlich in natura ausgeglichen. Sollte der Ausgleich in natura aufgrund Verschuldens des Regelenenergielieferanten (zeitweise) nicht möglich sein, ist GASPOOL insoweit von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten unter dem jeweiligen Regelenenergievertrag befreit.

1.4. Entry-/ Exit-Kapazitäten an physischen Punkten

1.4.1. Flexibility 1

Der Regelenenergielieferant muss nicht die für die Bereitstellung von Regelenenergie an physischen Entry- bzw. Exit-Punkten erforderlichen Kapazitäten buchen.

1.4.2. Flexibility 2

Der Regelenenergielieferant hat dafür zu sorgen, dass die für die Bereitstellung von Regelenenergie an physischen Entry- bzw. Exit-Punkten erforderlichen Kapazitäten an den betreffenden Punkten in ausreichender Höhe beim jeweiligen Netzbetreiber gebucht sind. Der Regelenenergielieferant ist ferner verpflichtet, die im Rahmen von Regelenenergieverträgen erforderlichen Kapazitäten dem jeweiligen Netzbetreiber zu melden.

1.5. Entgelt für die Nutzung des GASPOOL-Hubs

Das in der Preisliste der GASPOOL genannte Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes „GASPOOL-Hub“ findet auf den Abruf von Regelenenergieverträgen über die Produkte Flexibility keine Anwendung.

1.6. Vertragsänderungen am bestehenden Regelenenergievertrag

1.6.1. Preis

Der Preis eines Produktes Flexibility kann nicht verändert werden.

1.6.2. Verfügbarkeit

Mit Eingabe der Daten des jeweiligen Produktes im REPo gilt dieses für jeden Gastag der Vertragslaufzeit als verfügbar gemeldet. Nach Vertragsschluss

kann der Regelenenergielieferant die Verfügbarkeit des Produktes Flexibility 2 wie folgt über das REPo verändern:

Der Regelenenergielieferant kann an jedem Kalendertag bis 10:00 Uhr die Verfügbarkeit des Produktes Flexibility 2 für den folgenden Gastag frei verändern.

Der Status „nicht verfügbar“ führt im Falle geparkter Gasmengen dazu, dass der bis zum Beginn des entsprechenden Gastages erreichte Kontostand nicht weiter erhöht werden darf; eine Reduzierung bis zum Kontosaldo „Null“ ist jedoch weiterhin möglich. Der Status „nicht verfügbar“ führt im Falle geliehener Gasmengen dazu, dass der bis zum Beginn des entsprechenden Gastages erreichte Kontosaldo nicht weiter erhöht werden darf; eine Reduzierung bis zum Kontostand „Null“ ist jedoch weiterhin möglich.

1.6.3. Änderungen per Geschäftsnachrichten

Die Änderung der Verfügbarkeit eines Produktes Flexibility gemäß 1.6.2 über Geschäftsnachrichten ist vorerst nicht möglich.

1.6.4. Verfahren bei Nichtverfügbarkeit des REPo

Im Fall einer Nichtverfügbarkeit des REPo hat der Regelenenergielieferant bis 10:00 Uhr eines Gastages das Recht, Änderungen für den nächsten Gastag gemäß 1.6.2 per E-Mail an die Adresse dispatching@gaspool.de zu übermitteln. Um die Änderung anzukündigen und das weitere Vorgehen abzustimmen, muss er vorher telefonisch über die bekanntgegebene Telefonnummer mit dem Dispatching der GASPOOL Kontakt aufnehmen. Nicht angemeldete sowie nach 10:00 Uhr bei GASPOOL eingehende E-Mails können nicht gemäß dieses 1.6.4 berücksichtigt werden, so dass in diesen Fällen der zuletzt über REPo eingegebene Verfügbarkeitsstatus gilt.

1.7. Verbindlichkeit zur Übergabe und Übernahme des Gases

Sofern um 10:00 Uhr des Vortages ein Produkt vom Typ Flexibility 2 gemäß 1.6.2 verfügbar gemeldet wurde, besteht für den Regelenenergielieferanten eine feste Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für den betreffenden Gastag. Entsprechendes gilt für die Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für GASPOOL. Die Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung für GASPOOL entsteht bei Bedarf je Gastag durch einen entsprechenden Abruf seitens GASPOOL gemäß 1.9. Bei Produkten vom Typ Flexibility 2, bei denen der GASPOOL-Hub als Übergabestelle vereinbart wurde, stellt der Regelenenergielieferant sicher, dass zeitgleich eine physische Ein- bzw. Ausspeisung der entsprechenden Gasmengen an einem Entry-/ Exit-Punkt in einem Netzbereich der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber erfolgt.

Für Produkte vom Typ Flexibility 1 bestehen die genannten Verpflichtungen durch den Direktzugriff seitens GASPOOL auf die entsprechenden physischen Entry- bzw. Exit-Punkte.

1.8. Bildung der Merit Order List

GASPOOL wird für jeden Gastag alle an dem jeweiligen Gastag gültigen Regelenenergieverträge vom Typ Flexibility 2 zusammen mit denen vom Typ Flexibility 1 in eine Reihenfolge („Merit Order List“) bringen, die deren Abruf durch GASPOOL bestimmt. Die Reihenfolge der Regelenenergieverträge in der Merit Order List richtet sich grundsätzlich nach dem angebotenen Preis. Bei gleichem Preis werden zeitlich früher abgeschlossene Regelenenergieverträge in der Reihenfolge vor zeitlich später abgeschlossene Regelenenergieverträge gesetzt.

Der in der Merit Order List an erster Stelle stehende Regelenenergievertrag wird von GASPOOL zuerst beschäftigt, danach der an zweiter Stelle stehende usw., solange bis alle Gasmengen abgedeckt sind bzw. solange Regelenenergieverträge vorliegen.

Im Falle von Kapazitätsengpässen zwischen einzelnen Netzbereichen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber sowie im Rahmen einer gaswirtschaftlich umsichtigen und effizienten Disposition der Flexibility-Produkte zur Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und/ oder Sicherheit des Gasversorgungssystems kann es zu einer Neubildung der Merit Order List unter Berücksichtigung zeitlicher und lokaler Gegebenheiten kommen.

1.9. Abruf- und Nominierungs-Prozedere

Abrufe und Nominierungen sind gemäß 1.1 nur bei Flexibilitäts-Produkten vom Typ Flexibilität 2 notwendig; sie beziehen sich, in Abhängigkeit des Abrufzeitpunktes, grundsätzlich auf den folgenden Gastag oder auf die restlichen Stunden des laufenden Gastages.

Abrufe erfolgen in Höhe von minimal 30 MW und maximal in der vertraglich vereinbarten Höhe, wobei die Schrittgröße 30 MW beträgt. Die Leistungen der einzelnen Stunden des Abrufzeitraums können voneinander verschieden sein. GASPOOL sendet die Abrufe der zu parkenden oder der zu leihenden bzw. der wieder zu übernehmenden oder wieder zu übergebenden Gasmengen bis spätestens drei (3) Stunden vor Beginn des Abrufzeitraums via Edig@s-Nachrichtentyp „REQUEST“. Für jede Stunde eines Gastages gilt die Gasmenge als endgültig abgerufen, die im letzten für diese Stunde gültigen REQUEST enthalten war. Der Nachrichtentyp REQUEST kann nur positive Zahlen enthalten. Vor einem Abruf ist GASPOOL nicht zu einer Übergabe bzw. Übernahme der Gasmengen gemäß der Regelenenergieverträge verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Rückübergabe bzw. Rückübernahme von Gasmengen durch GASPOOL.

Der Regelenenergielieferant ist verpflichtet, einen REQUEST inhaltlich auf die Richtigkeit der enthaltenen Daten, insbesondere den Bilanzkreis-/ Shippercode, zu prüfen und spätestens bis zwei (2) Stunden vor Beginn des Abrufzeitraums via Edig@s-Nachrichtentyp „REQRES“ zu bestätigen. Im Falle fehler-

hafter Daten informiert er unverzüglich das Dispatching von GASPOOL per Telefon.

Für den Fall, dass der Regelergielieferant nicht in der Lage ist, Daten im Edig@s-Format zu bearbeiten, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig auf ein alternatives Datenformat verständigen.

Beide Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die vereinbarten Gasmengen gemäß den jeweiligen Operating Manuals der betreffenden Netzbetreiber bzw. der Gaspool für den GASPOOL-Hub zu nominieren.

2. Rechte der GASPOOL bei Nichtübergabe oder Nichtübernahme der vereinbarten Gasmenge

2.1. Teilübergabe

Soweit die übergebene Gasmenge aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung des Regelergielieferanten in einer Stunde geringer ist als die gemäß Abruf zu übergebende Gasmenge, hat der Regelergielieferant GASPOOL zu entschädigen bzw. Schadensersatz zu leisten.

Dieser Betrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der GASPOOL, die im Zusammenhang mit der nicht übergebenen Gasmenge entstehen.

Sofern GASPOOL aus mehreren Regelernergieverträgen mit dem Regelergielieferanten die zu übergebende Gasmenge abgerufen hat, wird die tatsächlich übergebene Gasmenge gemäß der Reihenfolge der Merit Order List diesen Regelernergieverträgen zugeordnet.

Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

2.2. Teilübernahme

Soweit die übernommene Gasmenge aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung des Regelergielieferanten in einer Stunde geringer ist als die gemäß Abruf zu übernehmende Gasmenge, hat der Regelergielieferant GASPOOL zu entschädigen bzw. Schadensersatz zu leisten.

Dieser Betrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der GASPOOL, die im Zusammenhang mit der nicht übernommenen Gasmenge entstehen.

Sofern GASPOOL aus mehreren Regelernergieverträgen mit dem Regelergielieferanten die zu übernehmende Gasmenge abgerufen hat, wird die tat-

sächlich übernommene Gasmenge gemäß der Reihenfolge der Merit Order List diesen Regelenenergieverträgen zugeordnet.

Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

Anhang 1: Definitionen

Die in diesen GB Regelenergie verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**Anfordernder Vertragspartner**“ hat die im Allgemeinen Teil in 12.1 (Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit) festgelegte Bedeutung.

„**Bankarbeitstag**“ bedeutet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in beiden Ländern, in denen die beteiligten Vertragspartner ihren eingetragenen Sitz haben, geöffnet haben.

„**Beherrschung**“ bedeutet das Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte eines Vertragspartners oder Rechtsperson.

„**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ hat die im Allgemeinen Teil in 12.2 (a) (iii) (Bonitätseinstufung) festgelegte Bedeutung.

„**Betroffener Vertragspartner**“ bezieht sich auf den Vertragspartner, der geltend macht, von seinen Pflichten gemäß 5. im Allgemeinen Teil (Höhere Gewalt) aufgrund höherer Gewalt befreit zu sein.

„**Edig@s**“ ist ein europäischer Standard zum elektronischen Datenaustausch für den Einkauf, Verkauf, Transport und die Speicherung von Erdgas, der unter www.edigas.org veröffentlicht ist.

„**Erfüllungssicherheit**“ hat die im Allgemeinen Teil in 12.1 (Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit) festgelegte Bedeutung.

„**Gas**“ bedeutet jegliche Kohlenwasserstoffe oder deren Gemisch mit nicht brennbaren Gasen, die primär aus Methan bestehen.

„**GASPOOL-Hub**“ bezeichnet den virtuellen Punkt im Marktgebiet GASPOOL

„**Gastag**“ ist der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr an einem Tag bis 6:00 Uhr am darauf folgenden Tag.

„**Höhere Gewalt**“ hat die im Allgemeinen Teil in 5.2 (Definition höherer Gewalt) festgelegte Bedeutung.

„**Marktstörung**“ hat die im Allgemeinen Teil in 10.3 (Definition der Marktstörung) festgelegte Bedeutung.

„**Merit Order List**“ bezeichnet die Auflistung aller an einem Tag gültigen Regelenergieverträge nach einem definierten Sortierkriterium für eine Beschäftigungs- und Ab-rufreihenfolge, getrennt nach den Regelenergieprodukten „Flexibility“ und „Commodity“.

„**Mittleuropäische Zeit**“ oder „**MEZ**“ bedeutet Greenwich Mean Time (GMT) + 2 Stunden in der Sommerzeit und GMT + 1 Stunde während des restlichen Jahres, wobei Sommerzeit im Sinne der 8. Richtlinie (97/44/EG), der Richtlinie 2000/84/EG und jedem nachfolgenden Rechtsakt in Bezug auf Sommerzeit zu verstehen ist.

„**Monat**“ ist der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr MEZ am ersten Tag eines Kalendermonats und 6:00 Uhr MEZ am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

„**Netzbereiche der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber**“ bedeutet die von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, DONG Energy Pipelines GmbH und StatoilHydro Deutschland GmbH sowie von ONTRAS – VNG Gastransport GmbH und WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG jeweils gemäß der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ vom 19.07.2006, in der Änderungsfassung vom 29.07.2008, eingerichteten Marktgebiete „H-Gas Norddeutschland“, „ONTRAS“ bzw. „WINGAS TRANSPORT“.

„**Neue Steuer**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem Regelenergievertrag jegliche Steuer, die nach Abschluss des Regelenergievertrags eingeführt oder wirksam wird, oder eine tatsächliche Erhöhung eines Anteils einer bestehenden Steuer (der nach Abschluss des Regelenergievertrags wirksam wird), oder die Erweiterung einer bestehenden Steuer, soweit sie auf einen neuen oder anderen Personenkreis ausgeweitet wird, auf Grund Gesetzes, Erlasses, Regelung, Verordnung, Dekret oder Bewilligung oder durch deren Auslegung durch die Finanzbehörden, die nach Abschluss des Regelenergievertrags wirksam wurden.

„**Nominierungs- und Allokationsregelungen**“ beinhalten die Regelungen und Prozesse, die an der Übergabestelle der Bestimmung der Gasmengen dienen, die tatsächlich in einer oder beiden Richtungen in einer Stunde durch die Übergabestelle geflossen sind oder als durchgeflossen gelten, und die Zuordnung dieses Durchflusses zwischen den transportierenden Vertragspartnern einschließlich der Annahme und des Abgleichs von Nominierungen regeln.

„**Preisquelle**“ hat die im Allgemeinen Teil in 10.3 (Definition der Marktstörung) festgelegte Bedeutung.

„**Rechtsperson**“ ist eine natürliche Person, ein Staat, ein Bundesstaat oder eine Gebietskörperschaft, eine Regierungsstelle, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder, wenn es sich aus dem Zusammenhang ergibt, eine andere Rechtseinheit.

„**Regelenergie-Bilanzkreis**“ hat die in Teil A 1.9 bzw. Teil B 1.9 festgelegte Bedeutung.

„**REPo**“ ist das Online-Portal zur Abgabe, Einsicht und Änderung von Regelenergie-Verträgen für das Marktgebiet GASPOOL.

„**REQUEST**“ bezeichnet einen Nachrichtentyp im Format Edig@s. Diese Nachricht wird von GASPOOL benutzt, um den Regelenergielieferanten über den Bedarf des zu übergebenden oder übernehmenden Gases an einem oder mehreren Netzpunkten während eines festgelegten Zeitraums zu informieren.

„**REQRES**“ bezeichnet einen Nachrichtentyp im Format Edig@s. Diese Nachricht wird vom Regelenergielieferanten verwendet, um GASPOOL die angefragten Mengen (REQUEST) eines bestimmten Gastages zu bestätigen.

„**Spezifische Verschuldung**“ im Sinne dieses Vertrages sind finanzielle Verpflichtungen (gegenwärtige oder zukünftige, auch Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten, als Hauptschuldner oder Garant oder in anderer Weise) in Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten).

„**(Standby) Letter of Credit**“ ist ein unwiderruflicher (Standby) Letter of Credit, der auf Anforderung in einer für den anfordernden Vertragspartner zufrieden stellenden Form und Höhe zahlbar und von einem Kreditinstitut gestellt wird, dessen Bonitätseinstufung mindestens dem in diesen GB Regelenergie geforderten Niveau entspricht.

„**Steuern**“ sind derzeit oder künftig erhobene Steuern, Abgaben, Beiträge, Zölle, Gebühren oder Veranlagungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafzinsen und sich hieraus ergebende Zuschläge), die von einer staatlichen oder sonstigen Steuerbehörde (ungeachtet ob zum eigenen Nutzen erhoben oder nicht) in Bezug auf Zahlungen aus dem Regelenergievertrag erhoben werden, mit Ausnahme von Briefmarken und Steuern auf Eintragung, Dokumentation und vergleichbare Steuern.

„**Umsatzsteuer**“ bezieht sich auf alle Umsatzsteuern oder damit vergleichbaren Steuern, jedoch unter Ausschluss der gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen oder Strafgeldern.

„**Umsatzsteuerbefreiung**“ hinsichtlich einer Lieferung bezieht sich auf eine Lieferung oder steuerfreie Ausfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eine steuerfreie Ausfuhr nach den anwendbaren Umsatzsteuerregelungen, und der Begriff „Umsatzsteuerbefreiung“ wird dementsprechend ausgelegt.

„**Umsatzsteuerregelungen**“ umfasst alle Gesetze, Verfügungen, Vorschriften, Rechtsverordnungen, Steuerkonzessionen oder einer Auslegungen derselben, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen.

„**Variabler Preis**“ hat die im Allgemeinen Teil in 10.1 (Berechnung variabler Vertragspreise) festgelegte Bedeutung.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf einen Vertragspartner, jede von diesem Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar beherrschte Rechtsperson, jede Rechtsperson, die unmittelbar oder mittelbar diesen Vertragspartner beherrscht,

oder jede Rechtsperson, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung des Vertragspartners steht,

„**Übergabestelle**“ bedeutet in Bezug auf einen Regelenergievertrag den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Übergabeort für das Gas.

„**Ware**“ bedeutet, falls nicht anders in der Anpassungsvereinbarung definiert, jede körperliche oder nichtkörperliche Ware jeder Art oder Beschreibung (wie zum Beispiel Elektrizität, Kapazitäten zur Elektrizitätsübertragung, Gas, flüssiges Gas, Heizöl und andere Öl-Nebenprodukte und Benzine)

und

soweit nicht anderweitig geregelt, gelten die Definitionen des EnWG, der GasNZV, der GasNEV und der ARegV entsprechend.

Anhang 2: Produktdefinitionen Commodity

Produkt	Day-Ahead	Long-Term
„Richtung“	Erwerb oder Veräußerung	Erwerb oder Veräußerung
Leistung je Regelenergievertrag	30 MW oder ein Vielfaches davon	30 MW oder ein Vielfaches davon
möglicher Starttermin	Am Eingabetag t bis 10:00 Uhr = t + 1 Gastag Am Eingabetag t nach 10:00 Uhr = t + 2 Gastage	Am Eingabetag t bis 10:00 Uhr = t + 2 Gastage Am Eingabetag t nach 10:00 Uhr = t + 3 Gastage
möglicher Endtermin	t+2 Gastage bzw. t+3 Gastage	ab t+3 Gastage
Mindestlaufdauer	1 Gastag	1 Gastag
Höchstlaufdauer	1 Gastag	Innerhalb Gültigkeit der Zulassung gemäß den Portalnutzungsbedingungen der GASPOOL
Preisstellung	€/MWh	€/MWh
Preisanpassung	Am Eingabetag bis 10:00 Uhr für den nächsten Gastag möglich	An jedem Tag bis 10:00 Uhr für den nächsten Gastag möglich

Produkt	Day-Ahead	Long-Term
Übergabe-/ Übernahmestelle	GASPOOL-Hub- oder ein physischer Entry-/ Exit-Punkt aus einer Vorauswahl	GASPOOL-Hub oder ein physischer Entry-/ Exit-Punkt aus einer Vorauswahl
Abruf-/ Nominierungsfrist	Abruf am Kalendertag vor dem betreffenden Gastag bis 12:00 Uhr	Abruf am Kalendertag vor dem betreffenden Gastag bis 12:00 Uhr
Verbindlichkeit	Fest	An jedem Tag bis 10:00 Uhr für den nächsten Gastag unterbrechbar; danach fest
Preisbasis	Fixpreis	a) EEX-Notierung des „GASPOOL natural gas day ahead settlement price“ des dem Liefertag vorhergehenden Liefertages ¹⁾ +/- absoluter Wert in €/MWh; oder b) EEX-Notierung des „GASPOOL natural gas day ahead settlement price“ des dem Liefertag vorhergehenden Liefertages ¹⁾ +/- prozentualer Zuschlag bzw. Abschlag; oder c) Fixpreis in €/MWh

¹⁾ dies bedeutet, dass für den Liefertag d der day-ahead Settlement-Price für den Liefertag d-1 Anwendung findet

Anhang 3: Produktdefinitionen Flexibility

Produkt	Flexibility 1	Flexibility 2
„Richtung“	„Parken“ und „Leihen“ (nur beides, nicht alternativ!)	Nur „Parken“ oder nur „Leihen“ (alternativ!)
Leistung je Regelenenergievertrag	30 MW oder ein Vielfaches davon	30 MW oder ein Vielfaches davon
Schrittgröße für Nutzung	1 kWh	30 MW oder ein Vielfaches davon
möglicher Starttermin	Am Eingabetag $t = t + 15$ Werktage	Am Eingabetag $t = t + 2$ Gastage
möglicher Endtermin	Jeweils zum Ende eines Quartals	Jeweils zum Ende eines Quartals
Mindestlaufdauer	3 Monate	3 Monate
Höchstlaufdauer	Innerhalb Gültigkeit der Zulassung gemäß den Portalnutzungsbedingungen der GASPOOL	Innerhalb Gültigkeit der Zulassung gemäß den Portalnutzungsbedingungen der GASPOOL
Preisstellung	(€/MWh)/h	(€/MWh)/h

Produkt	Flexibility 1	Flexibility 2
Preisanpassung	Nach Vertragsschluss nicht möglich	Nach Vertragsschluss nicht möglich
Übergabestelle	Physisch (netzbereichsscharf)	GASPOOL-Hub oder ein Entry-/ Exit-Punkt aus einer Vorauswahl
Abruffrist	Keine	3 Stunden
Verbindlichkeit	Unterbrechbar gemäß Teil B 1.7	Unterbrechbar gemäß Teil B 1.7
Preisbasis	Fixpreis	Fixpreis